Satzung der Gemeinde Brunsbek über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 84 Absatz 1 Nr. 8 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), jeweils in den aktuellen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Brunsbek am XX.XX.XXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von der Regelung dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Stellplätze anzusehen.

(3) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

(2) Werden Anlagen geändert oder ändert sich ihre Nutzung, sind Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Sind die vorhandenen Stellplätze auskömmlich, entfällt eine Herstellungspflicht.

(3) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.

§ 4
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Es handelt sich hierbei um Werte in Bezug auf den Mindestbedarf.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen nach Anlage 1 nicht genannt sind, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf für die jeweilige Nutzung anteilig zu ermitteln.

(4) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(5) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Entsprechendes gilt für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist. Auch für einspurige Kraftfahrzeuge werden bei Bedarf Stellplatzmöglichkeiten festgelegt.

(6) Je 30 notwendiger Stellplätze oder Garagen ist mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen und nachzuweisen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, ist die Anzahl der Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Sie sollen in der Nähe der Eingänge liegen.

(7) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge und ein Abstellplatz für Fahrräder nachzuweisen.

§ 5
Lage und Beschaffenheit der Stellplätze

(1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. Letzteres muss durch eine Baulast nach § 80 LBO sichergestellt sein. Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 50 m Lauflinie zu erreichen ist.

Größere Entfernungen –bis 500 m Wegelänge-sind bei gewerblicher Nutzung zugelassen.

~~Soweit die Unterbringung der Stellplätze und Abstellplätze, die herzustellen sind, auf dem Grundstück nicht möglich ist, gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen auch als erfüllt, wenn mit der Gemeinde Brunsbek ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze rechtsverbindlich vereinbart ist.~~

(2) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die nachträgliche Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder entsprechend den Vorgaben dieser Satzung gefordert werden, ~~sofern zum betreffenden Grundstück ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze nicht vereinbart ist.~~

(3) Die geeignete Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen richtet sich nach Art und Häufigkeit ihrer Benutzung. Es gelten insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsflächenvorschriften, die Garagenverordnung (GarVO) sowie die Anforderungen der LBO in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Abstellanlagen für Fahrräder sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar sein. Fahrräder sollen mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln und beschädigungsfrei abgestellt werden können. Außerhalb abgeschlossener Räume soll eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens gewährleistet werden.

(5) Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder dürfen nicht auf Flächen liegen, die als Rettungswege, Auffahr-, Entwicklungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.

(6) Auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung ist durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.

(7) Stellplatz- und Garagenanlagen sind bei ihrer erstmaligen Herstellung ausreichend mit Bäumen und Sträuchern zu versehen. Für jeweils 7 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen) innerhalb der Stellplatzanlage anzupflanzen.

§ 6
Erhöhung und Verzicht

1) Aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder Gründen des Umweltschutzes können unter besonderen Umständen des Einzelfalls die nach § 4 ermittelten Werte entsprechend verringert oder erhöht werden.

2) Es kann insbesondere ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ~~sowie auf die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung~~ verzichtet werden, wenn:

a) ~~in der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist. Dies ist bspw. bei bestimmten Nutzungskonstellationen der Fall, wenn Stellplätze für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden können. Die Nutzungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden und die Zuordnung der Stellplätze zu den Vorhaben muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.~~

b) die Herstellung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen im Rahmen baurechtlich zulässiger Grundstücksausnutzung ausgeschlossen und der Bau einer Tiefgarage nicht möglich ist. Allein wirtschaftliche Gründe sind hierfür nicht ausreichend.

c) es sich um ein Vorhaben handelt, das die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 200 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.

d) ~~dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, die die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, z.B. die Errichtung von gesondert ausgewiesenen Stellplätzen für Carsharing- Fahrzeuge mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Herstellung umfangreicher und besonders gut ausgestatteter und zu bedienender Fahrradabstellanlagen.~~

Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit des Verzichts von Stellplätzen nicht erfasst. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder.

~~3)~~ ~~Grundsätzlich darf die sich aus der Einzelermittlung ergebende Gesamtzahl nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.~~

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) der Herstellungspflicht nach § 3 der Satzung,

b) einer nach der Satzung erlassenen Vorschrift zur Lage, Beschaffenheit oder Anzahl (§§ 4 – 5) nicht bzw. nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbek, den

Gemeinde Brunsbek
Der Bürgermeister

(Siegel)

-Beber–

Anlage 1

Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
1	**Wohngebäude**				
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohnung	-	1 - 4 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohnung	10	1 – 4 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	2 je 5 Wohnungen	20	1 je 5 Wohnungen	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-	1-2 je Wohnung	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	2 je 8 - 15 Plätze, hiervon 30 v H. für Behinderte (mind. 1)	75	1 je 10 Plätze	50
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40-50 m^2 Nutzfläche	20	1 je 40 - 80 m^2 Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 30 - 40 m^2 Nutzfläche jedoch mindestens 3	75	1 je 40 - 60 m^2 Nutzfläche	75
3	**Verkaufsstätten**				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 - 40 m^2 Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75	1 je 80 - 150 m^2 Verkaufsfläche	75

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 je 50 m^2 Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 - 150 m^2 Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 10 - 20 m^2 Verkaufsnutzfläche	90	1 je 200 m^2 Verkaufsnutzfläche	75
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**				
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen)	1 je 5 - 10 Sitzplätze	90	1 je 5 - 10 Sitzplätze	90
4.2	Gemeindekirchen	1 je 20 - 30 Sitzplätze	75	1 je 10 - 20 Sitzplätze	90
5	**Sportstätten**				
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m^2	-	1 je 250 m^2	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Zuschauer/innenplätzen	1 je 250 m^2 Sportfläche, zusätzlich 1 je 10-15 Besucher/ innenplätze	-	1 je 30 Besucherplätze	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer/innenplätze	1 je 50 m^2 Hallenfläche	-	1 je 20 m^2 Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer/ innenplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m^2 Hallenfläche zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen	-	1 je 20 m^2 Hallenfläche zusätzlich 1 je 15 Zuschauerinnen	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 – 300 m^2 Grundstücksfläche	-	1 je 100 m^2 Grundstücksfläche	-
5.6	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld	-	1 je 2 Spielfelder	-
5.7	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-	2-5 je Minigolfanlage	-
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**				
6.1	Gaststätten von örtlicher	1 je 8 - 12 Sitzplätze	75	1 je 4 -8 Sitzplätze	90

	Bedeutung				
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 - 8 Sitzplätze	75	1 je 8 – 12 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 - 6 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 20 - 30 Betten	10
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75	1 je 5 Betten	90
7	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**				
7.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler /rinnen	-	1 je 2 – 4 Schüler /rinnen	-
7.2	Sonstige allgemeinbildende, Schulen, in ländlichem Einzugsbereich	1 je 25 Schüler/ innen, 1 je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 je 5 - 10 Schüler/innen über 18 Jahren	-	1 je 1 - 3 Schüler(innen) 1 je 1 - 3 Schüler(innen)	-
7.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 20 - 30 Kinder, jedoch mind. 2	-	1 je 20 - 30 Kinder	10
7.4	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 20 Besucher /innenplätze	-	1 je 3 Besucher/innenplätze	-
8	**Gewerbliche Anlagen**				
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 - 70 m^2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 50 – 70 m^2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 - 100 m^2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-	1 je 5 - 10 Beschäftigte	-
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 5 - 8 Wartungs- oder Reparaturstand	-

8.4	Tankstellen m. Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz	-	-	-
8.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	-	-	-
8.6	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 - 20 m^2 Nutzfläche jedoch mind. 3	90	1 je 20 - 30 m^2 Nutzfläche	90
9	**Verschiedenes**				
9.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Kleingärten	20
9.2	Friedhöfe	1 je 2000 m^2 Grundstücksfläche jedoch mind. 10	-	1 je 500 - 1000 m^2 Grundstücksfläche	90